



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

**Rundschreiben Nr. 0/ 2000
der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen
und gesuchstellenden
Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 20. Juni 2000 – BT/nh

Identifikationspflichten unter dem GwG

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni fand die erste Koordinationskonferenz „SRO 2000“ statt, an welcher die Unterzeichneten teilgenommen haben.

Dabei wurden seitens der Kontrollstelle folgende Punkte klargestellt, welche wir Ihnen in Erinnerung rufen möchten und zur besseren Information nachfolgend nochmals aufführen:

1. Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung sind **nur Pass oder Identitätskarte bzw. Handelsregisterauszüge** zugelassen. Führerausweise und Teledata-Ausdrucke sind unzulässig (einzige Ausnahme: ZEFIX).
2. Sämtliche Kundenbeziehungen, welche vor dem **1. April 2000** eröffnet und nach dem **31. März 2000** weitergeführt wurden bzw. noch aktiv waren, sind gemäss Art. 3ff GwG **nachzuidentifizieren** (*anlässlich einzelner SRO-Schulungen wurde teilweise noch unsere davon abweichende Rechtsansicht vertreten*).
3. Die Identifikation ist **durch den Finanzintermediär selber** vorzunehmen. Eine Delegation der Identifikationspflicht auf Lieferanten ist demzufolge unzulässig. Demzufolge haben Sie bzw. Ihre Angestellten die Identifikation bei der Fahrzeugauslieferung entweder selber unmittelbar oder auf dem Korrespondenzweg (= Zusenden einer amtlich beglaubigten Kopie von Pass / ID / Handelsregisterauszug) vorzunehmen.

Wir werden diese Themen in der nächsten Sitzung der SRO-Kommission vom 28. Juni 2000 nochmals besprechen und uns für eine wirtschaftsverträgliche Umsetzung des GwG einsetzen. Es hat sich aber gezeigt, dass nebst der eidgenössischen Kontrollstelle auch die Mehrheit der SRO die oben geschilderten Massnahmen als Minimalstandard für die Regulierung im Nichtbankensektor erachtet und an dieser Umsetzung festhält. Kraft gesetzlicher Verordnung gelten die gleichen Vorschriften auch für die direktunterstellten Finanzintermediäre. Eine Gleichstellung mit der Identifikations-Regulierung im Bankensektor wurde von der eidgenössischen Kontrollstelle mit dem Argument verweigert, dass andernfalls auch die erschwerenden Bewilligungsvoraussetzungen im Nichtbankensektor angewandt werden müssten (z. B. Eigenkapitalvorschriften, etc.). Unsere Anstrengungen haben daher aller Voraussicht nach kaum, oder dann erst langfristig Erfolg.

Ueber allfällige Aenderungen werden wir Sie umgehend informieren. **Bis dahin sind die eingangs erwähnten Grundsätze einzuhalten und in Ihrem Geschäftsbetrieb umzusetzen.** Die eidgenössische Kontrollstelle hat in Aussicht gestellt, dass sie bei ihren Prüfungstätigkeiten und Revisionen bei den SRO explizit die Einhaltung der vorerwähnten Pflichten durch die Finanzintermediäre und deren Kontrolle durch die SRO überprüfen und Verstösse sanktionieren wird.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und hoffen, dass sich diese Grundsätze möglichst rasch im Nichtbankensektor, insbesondere auch in der gesamten Leasing-, Factoring- und Handelsfinanzierungsbranche durchsetzen werden. (Es ist geplant, dass die eidgenössische Kontrollstelle demnächst eine Liste der angeschlossenen oder direktunterstellten Finanzintermediäre auf Internet publiziert).

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Markus Hess
Sekretär SRO-Kommission

Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

INAKTIV